
S 3 AS 2232/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende - Versagungsbescheid wegen fehlender Mitwirkung - Überprüfung der Erwerbsfähigkeit im Verfahren nach § 44a SGB II - Nichterteilung einer Schweigepflichtsentbindung zur Weiterleitung des Gutachtens des Ärztlichen Dienstes der BA an den Rentenversicherungsträger zur Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme zur Erwerbsfähigkeit - erhebliche Erschwerung der Sachverhaltsaufklärung - Kausalität
Leitsätze	Aus dem Rechtsverhältnis zwischen Jobcenter und hilfebedürftiger Person ergeben sich auch Mitwirkungsobliegenheiten ihrerseits gegenüber dem Rentenversicherungsträger im Hinblick auf die von diesem abzugebende gutachterliche Stellungnahme zu ihrer Erwerbsfähigkeit.
Normenkette	SGB I § 66 Abs 1 S 1 ; SGB I § 66 Abs 3 ; SGB I § 60 Abs 1 S 1 Nr 3 ; SGB I § 65 Abs 1 ; SGB II § 44a Abs 1 S 1 ; SGB II § 44a Abs 1 S 2 Nr 2 ; SGB II § 44a Abs 1 S 4 ; SGB II § 44a Abs 1 S 5 ; SGB II § 44a Abs 1 S 7 ; SGB II § 44a Abs 2 ; SGB VI § 109a Abs 3
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 3 AS 2232/14
Datum	25.02.2016
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 7 AS 1264/16
Datum	02.05.2018

3. Instanz

Datum

26.11.2020

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin werden der Beschluss des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 2. Mai 2018, das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 25. Februar 2016 und der Bescheid des Beklagten vom 24. April 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Mai 2014 aufgehoben.

Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin die Kosten des Rechtsstreits fÃ¼r alle drei RechtszÃ¼ge zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

1

Im Streit steht die Versagung von Leistungen nach dem SGB II gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin seitens des beklagten Jobcenters fÃ¼r Februar bis Juli 2014 wegen ihrer fehlenden Mitwirkung an der Feststellung ihrer ErwerbsfÃ¤higkeit.

2

Die 1983 geborene KlÃ¤gerin stand seit 2005 im Leistungsbezug nach dem SGB II. Der Ã¤rztliche Dienst der Agentur fÃ¼r Arbeit verneinte nach beigezogenen Ã¤rztlichen Unterlagen im Teil B eines Gutachtens nach Aktenlage vom 27.9.2010 ein ausreichendes LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt; es bestehe eine ErnÃ¤hrungsproblematik und es sei von einer psychischen Problematik auszugehen. Nach Widerspruch des SozialhilfetrÃ¤gers vom 12.12.2011 gegen diese Beurteilung wurde die Deutsche Rentenversicherung um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten (*Schreiben vom 28.11.2012*), wofÃ¼r diese die vollstÃ¤ndige Vorlage des Gutachtens des Ã¤rztlichen Dienstes als notwendig ansah. Die KlÃ¤gerin Ã¼bersandte ein Attest ihres Hausarztes und Unterlagen des UniversitÃ¤tsklinikums U, stimmte aber einer Beiziehung des vollstÃ¤ndigen Gutachtens des Ã¤rztlichen Dienstes nicht zu, weil das Gutachten falsch und ohne ihr Wissen erstellt worden sei.

3

Nach Eingang des Weiterbewilligungsantrags der KlÃ¤gerin vom Februar 2014 forderte der BeÃ¼klagte sie â wie bereits zuvor mehrfach â unter Hinweis auf die Folgen fehlender Mitwirkung auf, in die Ã¼bermittlung des vollstÃ¤ndigen

Gutachtens einzuwilligen (*Schreiben vom 20.3.2014*) und versagte nach fruchtlosem Fristablauf die Leistungen $\hat{\square}$ wie f $\frac{1}{4}$ r vorangegangene Bewilligungszeit $\hat{\square}$ ab dem 1.2.2014 ganz (*Bescheid vom 24.4.2014; Widerspruchsbescheid vom 23.5.2014*).

4

Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 25.2.2016*), das LSG hat die Berufung der Kl $\hat{\square}$ gerin zur $\frac{1}{4}$ ckgewiesen (*Beschluss vom 2.5.2018*): Die Voraussetzungen f $\frac{1}{4}$ r eine Leistungsversagung seien gegeben. Die Kl $\hat{\square}$ gerin sei der Aufforderung zur Weitergabe der erforderlichen Unterlagen nicht nachgekommen. Ohne Sanktionierung dessen h $\hat{\square}$ tte sie einen zeitlich unbegrenzten An $\hat{\square}$ spruch nach [\$\hat{\text{A}}\hat{\text{S}}\hat{\text{A}}\ 44a\ \text{Abs}\hat{\text{A}}\ 1\ \text{Satz}\hat{\text{A}}\ 7\ \text{SGB}\hat{\text{A}}\ \text{II}\$](#) . Auf die Rechtsfolgen fehlender Mitwirkung sei sie hingewiesen worden. f $\frac{1}{4}$ r krankheitsbedingte Mitwirkungshindernisse best $\hat{\square}$ nden keine Anhaltspunkte.

5

Mit ihrer vom Senat zugelassen Revision r $\hat{\square}$ gt die Kl $\hat{\square}$ gerin ua die Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des [\$\hat{\text{A}}\hat{\text{S}}\hat{\text{A}}\ 67\ \text{SGB}\hat{\text{A}}\ \text{X}\$](#) sowie von [\$\hat{\text{A}}\hat{\text{S}}\hat{\text{A}}\ 66, 60\ \text{SGB}\hat{\text{A}}\ \text{I}\$](#) . Das Gutach $\hat{\text{A}}$ ten des $\hat{\text{A}}$ rtztlichen Dienstes sei auf Befundberichte gest $\hat{\square}$ tzt, die ohne ihre Zustimmung aufgrund von Schweigepflichtentbindungserkl $\hat{\square}$ rungen ihres damaligen Betreuers beigezogen worden seien. Diese habe er nicht wirksam abgeben k $\hat{\square}$ nnen, was die Unverwertbarkeit des Gutachtens zur Folge habe und dem Mitwirkungsverlangen, auf das sich die Versagungsentscheidung st $\hat{\square}$ tze, die Grundlage entziehe.

6

Die Kl $\hat{\square}$ gerin beantragt, den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-W $\hat{\square}$ rttemberg vom 2. Mai 2018, das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 25. Februar 2016 und den Bescheid des Beklagten vom 24. April 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Mai 2014 aufzuheben.

7

Der Beklagte beantragt, die Revision zur $\frac{1}{4}$ ckzuweisen.

II

8

Die zul $\hat{\square}$ ssige Revision der Kl $\hat{\square}$ gerin ist begr $\hat{\square}$ ndet ([\$\hat{\text{A}}\hat{\text{S}}\hat{\text{A}}\ 170\ \text{Abs}\hat{\text{A}}\ 2\ \text{Satz}\hat{\text{A}}\ 1\ \text{SGG}\$](#)). Der Beschluss des LSG und das Urteil des SG, die den Bescheid des beklagten Jobcenters als rechtm $\hat{\square}$ ngig ange $\hat{\square}$ hen haben, sind ebenso wie der Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids aufzu $\hat{\square}$ heben. Denn die Voraussetzungen

für eine Versagung der Leistungen nach [§ 66 SGB I](#) lagen gegenüber der Klägerin nicht vor.

9

1. Streitgegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid vom 24.4.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.5.2014, durch den der Beklagte die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II mit Wirkung ab dem 1.2.2014 vollständig versagt hat, im Hinblick auf den für den Zeitraum ab dem 1.8.2014 gestellten Weiterbewilligungsantrag zeitlich begrenzt bis zum 31.7.2014 (vgl. zur zeitlichen Begrenzung des Streitzeitraums allgemein BSG vom 24.5.2017 – [B 14 AS 16/16 R](#) – [BSGE 123, 188](#) – SozR 4 – 4200 – § 9 Nr. 16, RdNr. 13 mwN; zur den streitigen Zeitraum begrenzenden Wirkung eines neuen Leistungsantrags BSG vom 22.3.2012 – [B 4 AS 99/11 R](#) – [SozR 4 – 4200 – § 12 Nr. 18 RdNr. 11](#)).

10

2. Verfahrensrechtliche Hindernisse stehen einer Sachentscheidung des Senats nicht entgegen. Insbesondere hat sich das Verfahren nicht erledigt durch den Vergleich in dem Verfahren – [L 12 AS 5185/13](#) – der Beteiligten vor dem LSG, weil dieser keine endgültige Regelung enthielt, sondern wegen der Übermittlung des Gutachtens ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Einverständniserklärung der Klägerin stand, weshalb ihre Mitwirkungsobliegenheit durch den Vergleich selbst nicht anerkannt ist und er dem Klagebegehren nicht entgegensteht. Dieses verfolgt die Klägerin im Revisionsverfahren zutreffend nur noch mit der (isolierten) Anfechtungsklage ([§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 SGG](#); vgl. nur BSG vom 19.9.2008 – [B 14 AS 45/07 R](#) – [BSGE 101, 260](#) – SozR 4 – 1200 – § 60 Nr. 2, RdNr. 12).

11

3. Rechtsgrundlage des umstrittenen Versagungsbescheids ist [§ 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGB I](#) in der Fassung, die das SGB I zuletzt durch das BUK-Neuorganisationsgesetz vom 19.10.2013 (BGBl. I 3836) erhalten hatte (Geltungszeitraumprinzip, vgl. BSG vom 19.10.2016 – [B 14 AS 53/15 R](#) – [SozR 4 – 4200 – § 11 Nr. 78 RdNr. 14 f.](#) – [§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I](#) lautet: „Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 (SGB I) nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.“ Leistungen können danach ua versagt werden, wenn Antragsteller dem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nicht nachkommen, der Vorlage von Beweisurkunden zuzustimmen ([§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I](#)), soweit nicht Grenzen der Mitwirkung überschritten sind ([§ 65 SGB I](#)).

Aufgrund des Fehlens einer abweichenden Regelung (vgl. [Â§ 37 SGB I](#)) gelten diese Vorschriften auch für das Verfahren zur Feststellung von Erwerbsfähigkeit nach [Â§ 44a Abs 1 bis 3 SGB II](#), wenn begründete Zweifel an der Erwerbsfähigkeit der hilfebedürftigen Person ohne deren Mitwirkung nicht auszuräumen sind. Dem steht die Nahtlosigkeitsregelung in [Â§ 44a Abs 1 Satz 7 SGB II](#), wonach Leistungen nach dem SGB II bei Erfüllung der übrigen Leistungsvoraussetzungen bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens zu erbringen sind, nicht entgegen. Die Verásagung von Leistungen wegen fehlender Mitwirkung an der Aufklärung der Erwerbsfähigkeit ist von der materiellen Ablehnung von Leistungen zu unterscheiden, weil bei nachgeholter Mitwirkung die Leistungen nachgezahlt werden können ([Â§ 67 SGB I](#); vgl. Gutzler in Lilge/Gutzler, SGB I, 5. Aufl 2019, RdNr 28; Spellbrink in KassKomm Sozialversicherungsrecht, [Â§ 66 SGB I](#) RdNr 31, Stand der Einzelkommentierung 8/2019). [Â§ 44a Abs 1 Satz 7 SGB II](#) soll verhindern, dass Leistungsempfänger zwischen zwei Stellen sitzen, bis ihre Erwerbsfähigkeit geklärt ist, und einen Zuständigkeitsstreit zu Lasten des Leistungsempfängers vermeiden (BSG vom 7.11.2006 [B 7b AS 10/06 R](#) [BSGE 97, 231](#) = [SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 2](#), RdNr 19 f). Die Norm soll jedoch nicht die Erforderlichkeit von Ermittlungen, die Erheblichkeit von Beweismitteln und die Mitwirkungsobliegenheiten hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit aufheben.

4. Von den strengen (so die Begründung des Gesetzentwurfs in [BT-Drucks 7/868 S 34](#)) Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit eines Versagungsbescheids nach [Â§ 66 Abs 1 Satz 1 SGB I](#) ist zumindest die erhebliche Erschwerung der Aufklärung des Sachverhalts durch das Nichtmitwirken der Klägerin, indem sie die Schweigepflichtentbindung zur vollständigen Vorlage des Gutachtens des ärztlichen Dienstes vom 27.9.2010 nicht abgab, nach den Feststellungen des LSG nicht erfüllt.

Dass ein Nichtmitwirken der antragstellenden Person und sei es nur hinsichtlich bestimmter Angaben oder Unterlagen oftmals zu einer Erschwerung der Sachverhaltsaufklärung führt, liegt auf der Hand. Dies verhindern sollen die Mitwirkungsobliegenheiten in [Â§ 60 ff SGB I](#) und die Pflicht der Beteiligten in [Â§ 21 Abs 2 SGB X](#), bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken (vgl. zum grundsätzlichen Bestehen von Mitwirkungsobliegenheiten nach [Â§ 60 ff SGB I](#), die keine Pflichten im klassischen Sinne, sondern nur Obliegenheiten sind, und den Ermittlungsbefugnissen der Leistungsträger BSG vom 17.2.2004 [B 1 KR 4/02 R](#) [SozR 4-1200 Â§ 66 Nr 1](#) RdNr 13; zum SGB II BSG vom 19.9.2008 [B 14 AS 45/07 R](#) [BSGE 101, 260](#) = [SozR 4-1200 Â§ 60 Nr 2](#), RdNr 13 ff).

Die Nichterfüllung von Mitwirkungsobliegenheiten allein rechtfertigt die sich aus [Â§ 66 SGB I](#) ergebende Rechtsfolge der Versagung nicht, vielmehr muss hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert werden, wie dem Wortlaut dessen Abs 1 Satz 1 klar zu entnehmen ist. Erforderlich sind eine Kausalität (vgl. dazu schon die Begründung des Gesetzentwurfs in [BT-Drucks 7/868 S 34](#); [BVerwG vom 17.1.1985](#) = [5 C 133/81](#) = [BVerwGE 71, 8](#), [juris-RdNr 13](#); [BSG vom 10.7.1986](#) = [11a RLw 3/85](#) = [SozR 5850 Â§ 7 Nr 2](#) [juris-RdNr 13](#)) und ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen unterlassener Mitwirkung und den Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsaufklärung (vgl. zu einer Verzögerung seitens des Klägers [BSG vom 26.5.1983](#) = [10 RKg 13/82](#) = [SozR 1200 Â§ 66 Nr 10](#) [juris-RdNr 13](#)). Zudem muss die Erschwerung erheblich sein, was insbesondere gegeben ist, wenn der Leistungsträger den Sachverhalt ohne die Mitwirkungshandlung nur mit beträchtlichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand an Zeit und/oder Kosten aufklären kann. Maßgeblich dafür sind die jeweilige Fallgestaltung und Umstände des Einzelfalls. Führt eine Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit nicht zu einer erheblichen Erschwerung der Aufklärung, bleibt sie ohne Konsequenzen (vgl. zu alledem [Gutzler in Lilge/Gutzler, SGB I, 5. Aufl 2019, Â§ 66 RdNr 18 f](#); [Sichert in Hauck/Noftz, SGB I, Â§ 66 RdNr 13, Stand der Einzelkommentierung 11/2011](#); [Spellbrink in KassKomm Sozialversicherungsrecht, Â§ 66 SGB I RdNr 14, Stand der Einzelkommentierung 8/2019](#); [Voelzke in jurisPK-SGB I, 3. Aufl 2018, Â§ 66 RdNr 34, 37, Stand der Einzelkommentierung 30.10.2020](#)). Eine erhebliche Erschwerung liegt zudem vor, wenn die Aufklärung des Sachverhalts durch die fehlende Mitwirkung unmöglich gemacht wird ([BT-Drucks 7/868 S 34](#); [BSG vom 22.2.1995](#) = [4 RA 44/94](#) = [BSGE 76, 16](#) = [SozR 31200 Â§ 66 Nr 3](#), [juris-RdNr 30](#)).

6

5. Zweck der strittigen Mitwirkungsobliegenheit der Klägerin ist ein Verfahren zur Feststellung ihrer Erwerbsfähigkeit nach [Â§ 44a Abs 1 bis 3 SGB II](#) in der ab 1.4.2011 geltenden Fassung aufgrund der Neubekanntmachung des SGB II vom 13.5.2011 ([BGBl I 850](#)).

17

a) Diese Regelung beinhaltet einen Streitbeilegungsmechanismus für alle, in denen bei ungeklärter Erwerbsfähigkeit ([Â§ 8 Abs 1 SGB II](#)) Streit über die Leistungszuständigkeit zwischen Leistungsträgern besteht. Bis die Frage der Erwerbsfähigkeit im Verfahren nach [Â§ 44a Abs 1](#) ff SGB II verbindlich geklärt ist, hat das Jobcenter trotz Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit einer Person dieser aufgrund der Nahtlosigkeitsregelung in [Â§ 44a Abs 1 Satz 7 SGB II](#) Leistungen nach dem SGB II zu erbringen (vgl. [grundlegend BSG vom 7.11.2006](#) = [B 7b AS 10/06 R](#) = [BSGE 97, 231](#) = [SozR 44200 Â§ 22 Nr 2, RdNr 19 f](#)).

Zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit im Rahmen dieses Verfahrens formell zuständig ist auch im Streitfall die Agentur für Arbeit ([§ 44a Abs 1 Satz 1 SGB II](#)), die dabei jedoch an die von ihr einzuholende gutachterliche Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers ebenso wie andere Leistungsträger gebunden ist ([§ 44a Abs 1a Satz 2, Abs 2 Halbsatz 1 SGB II](#)). Anlass zur Befassung des Rentenversicherungsträgers gibt der Widerspruch ua des bei voller Erwerbsminderung zuständigen Trägers ([§ 44a Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB II](#)) gegen die von der Agentur für Arbeit auf der ersten Stufe zunächst in eigener Verantwortung getroffene feststellende Entscheidung nach [§ 44a Abs 1 Satz 1 SGB II](#). Darauf hat der Rentenversicherungsträger auf der zweiten Stufe gemäß [§ 109a Abs 3 SGB VI](#) eine eigenständige Prüfung vorzunehmen und eine gutachterliche Stellungnahme dazu abzugeben, ob hilfebedürftige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig im Sinne des § 8 des Zweiten Buches sind ([Satz 1](#)). Ergibt dies, dass Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des [§ 43 Abs 2 Satz 2 SGB II](#) sind, ist ergänzend zu prüfen, ob es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann ([Satz 2](#)).

Aus diesem gesetzlich vorgegebenen Verfahrensablauf folgt, dass weder die Feststellung der Erwerbsfähigkeit durch die Agentur für Arbeit nach [§ 44a Abs 1 Satz 1 SGB II](#) noch die gutachterliche Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers ein eigenständiges, mit einem gesonderten Feststellungsbescheid abzuschließendes Feststellungsverfahren erfordern, sondern als Vorfragen im Zusammenhang mit der für den Bewilligungsbescheid zu prüfenden Leistungsgewährung geregelt sind (vgl. Korte in LPK-SGB II, 7. Aufl. 2021, [§ 44a RdNr 10](#); Valgolio in Hauck/Noftz, SGB II, [K § 44a RdNr 44](#), Stand der Einzelkommentierung 4/2019).

b) Erfordert im Hinblick auf die Erwerbsfähigkeit der hilfebedürftigen Person die Ermittlung des Sachverhalts ([§ 20 SGB X](#)) deren Mitwirkung oder die Beiziehung von Behandlungsunterlagen, richten sich das Verfahren und die Folgen der Verletzung von Mitwirkungsobliegenheiten nach den insoweit für das SGB II allgemein geltenden Vorschriften der [§§ 60 ff SGB I](#) (vgl. nur BSG vom 19.9.2008 BA 14 AS 45/07 R BSGE 101, 260 = SozR 4-1200 § 60 Nr 2, RdNr 14 f mwN). Werden hiernach rechtmäßig begründete Mitwirkungsobliegenheiten verletzt, kann das eine Verletzung von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II rechtfertigen (zur Anwendbarkeit des [§ 66 SGB I im Rahmen des SGB II vgl BSG vom 19.9.2008 BA 14 AS 45/07 R BSGE 101, 260 = SozR 4-1200 § 60 Nr 2, RdNr 14\).](#)

c) Diese Obliegenheiten und die Folgen ihrer Verletzung gelten uneingeschränkt auch dann, wenn die Feststellung nach [Â§ 44a Abs 1 SGB II](#) in das Gutachtenverfahren beim Rentenversicherungsträger nach [Â§ 44a Abs 1 Satz 5 SGB II](#) übergegangen ist. Insoweit begründet das Rechtsverhältnis zwischen Jobcenter und hilfebedürftiger Person zugleich Mitwirkungsobliegenheiten im Verhältnis zum Rentenversicherungsträger, soweit die abzugebende gutachterliche Stellungnahme zur Erwerbsfähigkeit die Beziehung ärztlicher Unterlagen nach [Â§ 60 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB I](#) oder ärztliche oder psychologische Untersuchungen gemäß [Â§ 62 SGB I](#) erfordert. Kommt die Person den erforderlichen Mitwirkungshandlungen nicht nach, erschwert das die Aufklärung des Sachverhalts ([Â§ 66 Abs 1 Satz 1 SGB I](#)) für die von der Agentur für Arbeit auf der Grundlage der Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers zu treffende Feststellung nach [Â§ 44a Abs 1 Satz 1 SGB II](#) und damit die Entscheidung über den Leistungsanspruch der Person unter Berücksichtigung der gutachterlichen Feststellung zu ihrer aktuell bestehenden oder fehlenden Erwerbsfähigkeit nach [Â§ 8 Abs 1 SGB II](#).

Hinsichtlich welcher Angaben, Unterlagen oder Untersuchungen die Mitwirkung der hilfebedürftigen Person gefordert werden darf, ist anhand der [Â§ 60 ff SGB I](#) zu entscheiden. Zur Einwilligung in die Beziehung ärztlicher Unterlagen oder zur Duldung einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung für die Zwecke des Feststellungsverfahrens nach [Â§ 44a Abs 1 SGB II](#) darf eine hilfebedürftige Person nur aufgefordert werden, soweit Zweifel an ihrer Erwerbsfähigkeit anders nicht auszuräumen sind. Leistet eine hilfebedürftige Person einem grundsätzlich berechtigten Mitwirkungsverlangen zur Klärung ihrer Erwerbsfähigkeit keine Folge, dürfen existenzsichernde Leistungen nicht versagt werden, wenn nicht auszuschließen ist, dass ihr die Mitwirkungshandlung krankheitsbedingt unmöglich ist, was insbesondere bei psychischen Problematiken, die das Gutachten des ärztlichen Dienstes vorliegend anführt, der Fall sein kann. Der bloße Umstand, dass der Rentenversicherungsträger eine Unterlage als notwendig ansieht, begründet keine derartige Mitwirkungsobliegenheit oder gar Pflicht der hilfebedürftigen Person, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der [Â§ 60 ff SGB I](#) nicht erfüllt sind.

d) Ein möglicher verwaltungsinterner Konflikt zwischen Arbeitsagentur und Rentenversicherungsträger ist im Zweifel mit Hilfe der Aufsichtsbehörden zu klären, ein gerichtliches Verfahren wie zB bei einem Streit um die Hilfebedürftigkeit nach [Â§ 44a Abs 4 ff SGB II](#) sieht das Verfahren zur Klärung der Erwerbsfähigkeit nach [Â§ 44a Abs 1 ff SGB II](#) zwischen beiden Behörden nicht vor. Eine gerichtliche Entscheidung in einem Rechtsstreit zwischen Jobcenter und leistungsberechtigter Person wie vorliegend über die

Mitwirkungsobliegenheit der letzteren ist entsprechend dem Regelungskonzept des [Â§Â 44a AbsÂ 1](#) ff SGBÂ II auch fÃ¼r den RentenversicherungstrÃ¤ger binÃ¤ndend.

24

6.Â Die Voraussetzung âerhebliche Erschwerung der AufklÃ¤rung des Sachverhaltsâ fÃ¼r einen VerÃsagungsbescheid nach [Â§Â 66 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ I](#) ist vorliegend nicht erfÃ¼llt. Das LSG hat sich zwar mit dieser Voraussetzung nicht beschÃ¤ftigt und keine ausdrÃ¼cklichen AusfÃ¼hrungen dazu gemacht, wieso die Nichterteilung der Schweigepflichtentbindung seitens der KlÃ¤gerin zur vollÃndigen Vorlage des Gutachtens des Ãrztlichen Dienstes vom 27.9.2010 zu einer erheblichen Erschwerung der SachverhaltsaufklÃ¤rung bezogen auf die Feststellung ihrer ErwerbsfÃ¤higkeit nach [Â§Â 44a AbsÂ 1](#) ff SGBÂ II gefÃ¼hrt hat. Dennoch kÃ¶nnen dem ausfÃ¼hrlichen Beschluss des LSG hinreichende Feststellungen entnommen werden, sodass diese Voraussetzung ohne weitere Feststellungen vorliegend zu verneinen ist.

25

Ausgehend von den dargestellten MaÃstÃ¤ben zur Beurteilung dieser Voraussetzung (*siehe oben* 4.) kann eine ZeitverzÃ¶gerung hinsichtlich des Verfahrens zur KlÃ¤rung der ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin aufgrund ihrer Nichtmitwirkung, die zu einer erheblichen Erschwerung der SachverhaltsaufklÃ¤rung gefÃ¼hrt hat, angesichts der behÃ¶rdlichen Arbeitsweisen und ZeitablÃ¤ufe nicht anÃgenommen werden (*zur gesetzlich angeordneten zÃ¼gigen DurchfÃ¼hrung von Verwaltungsverfahren* [Â§Â 9 SatzÂ 2 SGBÂ X](#)): Das strittige Gutachten des Ãrztlichen Dienstes datiert vom 27.9.2010, das Schreiben des SozialhilfetrÃ¤gers, in dem dieser der Beurteilung des Gutachtens widersprach, datiert vom 12.12.2011 und der Auftrag des Beklagten an den RentenversicherungstrÃ¤ger vom 28.11.2012. Zwischen jedem der behÃ¶rdlichen Verfahrensschritte lag demgemÃÃ circa ein Jahr, selbst wenn die Neuregelung des [Â§Â 44b SGBÂ II](#) zum 1.1.2011 in den Blick genommen wird. ErstÃmals mit Schreiben vom 11.2.2013 forderte der Beklagte die KlÃ¤gerin auf, innerhalb von zwei Wochen die beigefÃ¼gte EntbindungserklÃ¤rung unterschrieben zurÃ¼ckzusenden.

26

Angesichts dieser langen Zeit von September 2010 bis zu dieser ersten Aufforderung vom 11.2.2013 an die KlÃ¤gerin und spÃ¤ter bis zu der Aufforderung vom 20.3.2014, die dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegt, ist nicht zu erkennen, dass das Gutachten vom 27.9.2010 fÃ¼r die im Februar/MÃrz 2013 oder gar die im MÃrz/April 2014 zu treffende Beurteilung der ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin von erheblicher Bedeutung fÃ¼r die AufklÃ¤rung des Sachverhalts hÃ¤tte sein kÃ¶nnen. Nach den vom LSG festgestellten Aussagen in dem vorliegenden TeilÂ B des Gutachtens lag ein ausreichendes LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin fÃ¼r TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht vor; es handle sich um eine dauerhafte EinschrÃ¤nkung der LeistungsfÃ¤higkeit, das

Leistungsvermögen liege dauerhaft unter drei Stunden täglich, es liege eine Ernährungsproblematik vor, die bereits mehrfach zu schwerwiegenden lebensbedrohlichen Komplikationen geführt habe, darüber hinaus sei von einer psychischen Problematik auszugehen.

27

Dass ein Zeitabstand von annähernd bzw. über drei Jahren von Bedeutung bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit nach [§ 8, 44a Abs 1 SGB II](#), die mit der Erwerbsminderung nach [§ 43 SGB VI](#) korrespondiert, ist, folgt aus [§ 102 Abs 2 SGB VI](#) über die Befristung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

28

Wird die abzugebende gutachterliche Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers über die Erwerbsfähigkeit der Klägerin nach [§ 44a Abs 1 SGB II](#) mit der Entscheidung über das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente nach [§ 43 SGB VI](#) verglichen, so wird vollends deutlich, dass für eine solche medizinische Beurteilung im Februar/März 2013 oder März/April 2014 die Vorlage des vollständigen Gutachtens des ärztlichen Dienstes vom 27.9.2010 zwar wünschenswert, aber keinesfalls streitentscheidend wäre. Zur Klärung der medizinischen Voraussetzungen einer Erwerbsminderungsrente wird im Verwaltungsverfahren in aller Regel ein Gutachten nach körperlicher Untersuchung eingeholt und in einem sich bei einem ablehnenden Bescheid anschließenden Gerichtsverfahren in aller Regel ebenfalls zumindest ein Gutachten, ggf. nach stationärer Untersuchung. Auch wenn ein Gutachten oder eine gutachterliche Stellungnahme nach Untersuchung eine Erschwerung gegenüber einem Gutachten nach Aktenlage darstellt, ist ein solches für eine realistische Beurteilung des Leistungsvermögens gerade bei einem Krankheitsbild mit einer psychischen Problematik oft unentbehrlich. Unterlagen, die wie vorliegend über zwei oder gar drei Jahre alt sind, sind in der Regel für die Beurteilung der aktuellen Erwerbsfähigkeit ohne Bedeutung. Von daher erschließt es sich nicht, wieso für die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit der Klägerin im März/April 2014, im vorliegend maßgeblichen Zeitraum, das Gutachten des ärztlichen Dienstes vom 27.9.2010 überhaupt (noch) von derartigem Gewicht war, dass die Aufklärung des Sachverhalts hinsichtlich der abzugebenden gutachterlichen Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers von dessen vollständiger Vorlage abhing.

29

7. Ob der Beklagte das vor einer Versagungsentscheidung ausübende Ermessen (vgl. zur Ermessensausübung allgemein nur BSG vom 29.4.2015 [B 14 AS 19/14 R](#) = [SozR 4-4200 § 31a Nr 1, RdNr 35 ff](#)) zutreffend ausgeübt hat, kann im Ergebnis dahingestellt bleiben. Zweifel bestehen jedoch insbesondere im Hinblick auf die aufgezeigten zeitlichen

Verzögerungen auf Behördenseite und das beharrliche Festhalten des Jobcenters an der vollständigen Vorlage eines bestimmten ärztlichen Gutachtens nach Aktenlage, dessen Bedeutung für die zu treffende Entscheidung Zweifeln unterliegt, während es zahlreiche Möglichkeiten gab und gibt, die entscheidende Frage durch andere Beweiserhebungen zu klären, wie insbesondere eine gutachterliche Untersuchung der Klägerin. Ebenfalls dahingestellt bleiben kann eine Entscheidung über die im Mittelpunkt der Revisionsbegründung stehenden Fragen zum Datenschutz (vgl dazu letztes BSG vom 14.5.2020 [B 14 AS 7/19 R](#) [vorgesehen für BSGE und SozR](#)).

30

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 23.12.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024